

Kleine Anfrage

des Abg. Rudi Fischer FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Finanzierung der Betreuungsvereine im Förderjahr 2026 und Auswirkungen der angekündigten Kürzungsmechanismen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Aus welchen konkreten Gründen hält die Landesregierung trotz der bekannten Mehrbedarfe (bitte unter Angabe des tatsächlichen Mittelbedarfs der Betreuungsvereine in den Jahren 2023 bis 2025) am Haushaltsansatz von 4 248 000 Euro für das Förderjahr 2026 fest?
2. Auf welcher Datengrundlage und mit welchen Annahmen wurde dieser Haushaltsansatz bemessen, insbesondere im Hinblick auf die steigenden Aufgaben seit der Reform des Betreuungsrechts?
3. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um zu verhindern, dass Qualitätssteigerungen der Betreuungsvereine künftig faktisch zu finanziellen Nachteilen führen?
4. Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung durch das vorgesehene pauschale Kürzungsmodell auf die Leistungsfähigkeit einzelner Betreuungsvereine, insbesondere kleiner und ländlicher Träger?
5. Wie will die Landesregierung eine Absenkung von Mindeststandards in der Querschnittsarbeit durch die pauschalen Kürzungen, die zum Beispiel zu Personalkürzungen bei den Vereinen führen, verhindern?
6. Welche alternativen Modelle zur proportionalen Kürzung wurden mit welchem Ergebnis geprüft (zum Beispiel Nachsteuerung im Haushalt des Sozialministeriums, Mittel aus Sondervermögen, Anmeldung im Nachtragshaushalt 2025/2026)?
7. Welche Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Liquiditätsschwierigkeiten und drohenden Insolvenzen von Betreuungsvereinen nimmt die Landesregierung neben der Auszahlung der Grundförderung vor?

8. Wie bewertet die Landesregierung den Überprüfungs- und Verwaltungsaufwand der Anträge beim Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) hinsichtlich der Kosten und einer möglichen Kosteneinsparung durch eine Vereinfachung des Antragsverfahrens?
9. Welche Schritte zur Sicherstellung einer funktionierenden Infrastruktur in der rechtlichen Betreuung plant die Landesregierung, um die angemessene Finanzierung der Betreuungsvereine langfristig verlässlich zu gestalten, jährliche Unsicherheiten sowie wiederkehrende Kürzungsrisiken auszuschließen und den stetig steigenden tariflichen Personalkosten zu begegnen?
10. Wie ist der aktuelle Verhandlungsstand bezüglich einer neuerlichen Finanzvereinbarung zum Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden für das Jahr 2026 über den konnexitätsrechtlichen Ausgleich der BtOG-bedingten Mehrkosten unter Berücksichtigung des übergeordneten Ziels, bestehende konträre Rechtsauffassungen zwischen Land und kommunalen Landesverbänden grundsätzlich zu beseitigen?

16.1.2026

Fischer FDP/DVP

Begründung

Im Schreiben des Sozialministeriums vom 1. Dezember 2025 an den KVJS wird angekündigt, dass das beantragte Fördervolumen der Betreuungsvereine im Jahr 2026 voraussichtlich erneut den Haushaltsansatz übersteigen wird und deshalb prozentuale Kürzungen für alle Betreuungsvereine vorgesehen sind. Zugleich wird betont, dass trotz steigender Anforderungen keine zusätzlichen Mittel bereitgestellt werden können. Dies wirft Fragen nach der Sicherstellung gesetzlicher Aufgaben und zur Zukunft der Betreuungsvereine in Baden-Württemberg auf.

Antwort

Mit Schreiben vom 9. Februar 2026 Nr. 35-0141.5-017/10149 beantwortet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Aus welchen konkreten Gründen hält die Landesregierung trotz der bekannten Mehrbedarfe (bitte unter Angabe des tatsächlichen Mittelbedarfs der Betreuungsvereine in den Jahren 2023 bis 2025) am Haushaltsansatz von 4 248 000 Euro für das Förderjahr 2026 fest?*

Zu 1.:

Bis einschließlich zum Jahr 2022 standen zur Förderung der Arbeit der Betreuungsvereine jährlich 2 048 000 Euro zur Verfügung. Im Zuge der Reform des Betreuungsrechts wurden im Jahr 2023 und im Jahr 2024 je rund 1,9 Millionen Euro zusätzliche Mittel bereitgestellt. Darüber hinaus erhielten die Betreuungsvereine im Jahr 2023 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 560 000 Euro zur Überwindung finanzieller Engpässe.

Ab dem Haushaltsjahr 2025 wurde der Haushaltsansatz um 2 200 000 Euro strukturell erhöht und beträgt seither 4 248 000 Euro. Für das Jahr 2026 sind entsprechend ebenfalls 4 248 000 Euro im Haushalt veranschlagt. Damit wurde die Landesförderung seit Inkrafttreten der Reform des Betreuungsrechts insgesamt mehr als verdoppelt und auf ein historisch hohes Niveau angehoben.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration misst der Arbeit der Betreuungsvereine eine sehr hohe fachliche und gesellschaftliche Bedeutung bei. Mit der deutlichen Aufstockung der Haushaltsmittel seit dem Jahr 2023 wurde bewusst ein starkes finanzielles Signal gesetzt, um die Betreuungsvereine in ihrer Querschnittsarbeit nachhaltig zu stärken und die erweiterten gesetzlichen Aufgaben nach dem reformierten Betreuungsrecht verlässlich zu unterstützen.

Der Haushaltsansatz in Höhe von 4 248 000 Euro stellt vor diesem Hintergrund eine erhebliche und nachhaltige Verbesserung gegenüber der Situation vor der Reform des Betreuungsrechts dar und bildet aus Sicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration eine tragfähige, belastbare und solide Grundlage, um die Qualität und Leistungsfähigkeit der Betreuungsvereine auch im Förderjahr 2026 auf einem hohen Niveau zu sichern.

2. Auf welcher Datengrundlage und mit welchen Annahmen wurde dieser Haushaltsansatz bemessen, insbesondere im Hinblick auf die steigenden Aufgaben seit der Reform des Betreuungsrechts?

Zu 2.:

Im Zuge der Reform des Betreuungsrechts wurde der Haushaltsansatz für die Förderung der Betreuungsvereine – wie in der Antwort zu Ziffer 1 dargelegt – deutlich erhöht.

Der Haushaltsansatz stellt keine bedarfsbezogene Vollfinanzierung dar, sondern bildet den finanziellen Rahmen, innerhalb dessen die Förderung nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Förderung von Betreuungsvereinen (VwV BtV) gewährt werden kann. Die steigenden Aufgaben infolge der Reform des Betreuungsrechts werden in der Förderpraxis berücksichtigt, müssen jedoch mit den haushaltsrechtlichen Vorgaben in Einklang gebracht werden.

3. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um zu verhindern, dass Qualitätssteigerungen der Betreuungsvereine künftig faktisch zu finanziellen Nachteilen führen?

Zu 3.:

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration verfolgt das Ziel, die Qualitätsentwicklung der Betreuungsvereine weiterhin zu unterstützen und zugleich eine haushaltskonforme und verlässliche Förderpraxis sicherzustellen. Hierzu ist vorgesehen, die Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Förderung von Betreuungsvereinen (VwV BtV) weiterzuentwickeln. Ziel ist es, die Förderstruktur so auszugestalten, dass Qualitätsanreize erhalten bleiben, die Mittelsteuerung weiter verbessert wird und die Förderung dauerhaft innerhalb des im Staatshaushaltsplan vorgesehenen Rahmens erfolgen kann.

In diesem Zusammenhang stellt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration klar, dass es hierbei um die konsequente Umsetzung des bereits geltenden haushaltsrechtlichen Rahmens geht und nicht – wie durch die Fragestellung suggeriert – um Kürzungen der Förderungen. Die geplanten Anpassungen zielen darauf ab, die Förderpraxis noch planbarer, transparenter und nachhaltiger auszugestalten, ohne die inhaltliche Qualität der Arbeit der Betreuungsvereine einzuschränken.

Zugleich ist zu berücksichtigen, dass eine Steigerung der fachlichen Qualität nicht zwangsläufig mit einem proportionalen Anstieg des Ressourcenaufwands einhergehen muss und umgekehrt ein höherer Mitteleinsatz nicht automatisch zu einer entsprechenden Qualitätssteigerung führt. Vor diesem Hintergrund soll die Förderstruktur so weiterentwickelt werden, dass qualitative Verbesserungen gezielt unterstützt werden, ohne dass eine steigende Inanspruchnahme der Fördermodule automatisch zu strukturellen Herausforderungen der Finanzierung führt.

4. Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung durch das vorgesehene pauschale Kürzungsmodell auf die Leistungsfähigkeit einzelner Betreuungsvereine, insbesondere kleiner und ländlicher Träger?

Zu 4.:

Anders als durch die Fragestellung suggeriert, geht es dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration – wie bereits in der Antwort zu Ziffer 3 dargestellt – um die konsequente Umsetzung des bereits geltenden haushaltsrechtlichen Rahmens und nicht um Kürzungen der Förderungen. Die vorgesehene Steuerung stellt sicher, dass die Förderung innerhalb der vom Landtag beschlossenen Haushaltsmittel erfolgt und damit noch planbarer, transparenter und rechtssicherer ausgestaltet ist.

Ziel der vorgesehenen Steuerung ist es dabei nicht, die Leistungsfähigkeit einzelner Betreuungsvereine einzuschränken. Vielmehr dient das Vorgehen der rechtssicheren und gleichmäßigen Verteilung der verfügbaren Haushaltsmittel, sofern das insgesamt beantragte Fördervolumen den im Staatshaushaltsplan veranschlagten Ansatz überschreitet.

Ziel ist es, die Förderpraxis so auszugestalten, dass auch kleinere und ländlich geprägte Träger ihre Kernaufgaben weiterhin verlässlich wahrnehmen können und die Qualität der Leistungen insgesamt nicht eingeschränkt wird.

5. Wie will die Landesregierung eine Absenkung von Mindeststandards in der Querschnittsarbeit durch die pauschalen Kürzungen, die zum Beispiel zu Personalkürzungen bei den Vereinen führen, verhindern?

Zu 5.:

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration ist sich der Bedeutung der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine bewusst und misst ihr für die Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher rechtlicher Betreuerinnen und Betreuer eine zentrale Rolle bei.

Ziel der Förderpraxis ist es, die Leistungsfähigkeit der Betreuungsvereine insgesamt zu erhalten. Durch die vorgesehene Weiterentwicklung der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Förderung von Betreuungsvereinen (VwV BtV) soll die Förderstruktur so ausgestaltet werden, dass eine noch verlässlichere und planbarere Finanzierung innerhalb des Haushaltsrahmens ermöglicht wird. Dabei ist davon auszugehen, dass die Umsetzung des geltenden Haushaltsrahmens angesichts der bestehenden Förderstruktur und des bisherigen Förderumfangs nicht zu einer Absenkung fachlicher Mindeststandards führen wird.

Die konkrete organisatorische und personelle Ausgestaltung der Arbeit der Betreuungsvereine liegt dabei in der Verantwortung der jeweiligen Träger.

6. Welche alternativen Modelle zur proportionalen Kürzung wurden mit welchem Ergebnis geprüft (zum Beispiel Nachsteuerung im Haushalt des Sozialministeriums, Mittel aus Sondervermögen, Anmeldung im Nachtragshaushalt 2025/2026)?

Zu 6.:

Die Förderung der Betreuungsvereine erfolgt nach Maßgabe der im Staatshaushaltsplan bereitgestellten Haushaltsmittel. Die Landesregierung ist haushaltsrechtlich verpflichtet, diese Vorgaben einzuhalten und die Förderpraxis innerhalb des vom Landtag beschlossenen Finanzrahmens auszugestalten.

In den vergangenen Förderjahren konnten Mehrbedarfe, die über den jeweiligen Haushaltsansatz hinausgingen, zeitlich befristet durch den Einsatz von Mitteln aus der Rücklage für Haushaltsrisiken aufgefangen werden. Zudem wurden die Mittel seit dem Haushalt 2025 um 2 200 000 Euro strukturell erhöht. Diese Vorgehensweise diente der Sicherstellung der Förderung in einer Phase deutlich steigender Aufgaben infolge der Reform des Betreuungsrechts. Eine dauerhafte und verlässli-

che Finanzierung struktureller Mehrbedarfe außerhalb des regulären Haushaltsverfahrens ist haushaltsrechtlich nicht vorgesehen.

7. Welche Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Liquiditätsschwierigkeiten und drohenden Insolvenzen von Betreuungsvereinen nimmt die Landesregierung neben der Auszahlung der Grundförderung vor?

Zu 7.:

Zur Sicherstellung der Liquidität der Betreuungsvereine ist vorgesehen, bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen – sofern bis zum 31. März ein vollständiger Antrag auf Förderung vorliegt – eine Abschlagszahlung in Höhe der Grundförderung zu gewähren. Die Grundförderung wurde im Zuge der Reform des Betreuungsrechts ab dem Jahr 2023 deutlich angehoben und beträgt derzeit maximal 24 000 Euro je Förderjahr. Zuvor belief sich die Grundförderung auf 11 500 Euro. Die Auszahlung des Abschlags erfolgt spätestens bis zum 30. Juni des jeweiligen Förderjahres.

Die Grundförderung dient dazu, den Betreuungsvereinen frühzeitig Planungssicherheit zu geben und eine verlässliche Mindestfinanzierung zu Beginn des Förderjahres sicherzustellen. Auf diese Weise sollen insbesondere kurzfristige Liquiditätsengpässe vermieden werden.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration geht davon aus, dass durch die angepasste Höhe der Grundförderung die finanzielle Handlungsfähigkeit der Betreuungsvereine bis zur vollständigen Auszahlung des endgültigen Förderbetrags grundsätzlich gewährleistet werden kann.

8. Wie bewertet die Landesregierung den Überprüfungs- und Verwaltungsaufwand der Anträge beim Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) hinsichtlich der Kosten und einer möglichen Kosteneinsparung durch eine Vereinfachung des Antragsverfahrens?

9. Welche Schritte zur Sicherstellung einer funktionierenden Infrastruktur in der rechtlichen Betreuung plant die Landesregierung, um die angemessene Finanzierung der Betreuungsvereine langfristig verlässlich zu gestalten, jährliche Unsicherheiten sowie wiederkehrende Kürzungsrisiken auszuschließen und den stetig steigenden tariflichen Personalkosten zu begegnen?

Zu 8. und 9.:

Die Ziffern 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) nimmt die Aufgaben der Antragsprüfung und Bewilligung im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorgaben wahr. Das Verfahren dient der Sicherstellung einer rechtmäßigen, einheitlichen und nachvollziehbaren Verwendung der Landesmittel.

Eine abschließende Bewertung des Verwaltungsaufwands in quantitativer Hinsicht (insbesondere zu Kosten oder möglichen Einsparpotenzialen) liegt dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration nicht vor; das Verfahren zur Überarbeitung der VwV BtV läuft derzeit noch. Ebenso liegen keine Erkenntnisse vor, die eine verlässliche Aussage über konkrete Kosteneinsparungen durch eine Vereinfachung des Verfahrens zulassen würden. Vereinfachungen können dabei grundsätzlich nur insoweit erfolgen, wie sie mit den Anforderungen an Haushaltskontrolle, Transparenz und Nachprüfbarkeit vereinbar sind.

Die Begrenzung der Förderung auf den jeweils bekannten Haushaltsrahmen führt dazu, dass die Betreuungsvereine Planungssicherheit haben. Sie können sich auf die Förderung aus diesem Rahmen verlassen. Eine Kürzung von Förderungen ist mit diesem Vorgehen nicht verbunden. Vielmehr dient das Vorgehen der verlässlichen Planbarkeit bei den Betreuungsvereinen.

10. Wie ist der aktuelle Verhandlungsstand bezüglich einer neuerlichen Finanzvereinbarung zum Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden für das Jahr 2026 über den konnexitätsrechtlichen Ausgleich der BtOG-bedingten Mehrkosten unter Berücksichtigung des übergeordneten Ziels, bestehende konträre Rechtsauffassungen zwischen Land und kommunalen Landesverbänden grundsätzlich zu beseitigen?

Zu 10.:

Die BtOG-Ergänzungsvereinbarung für die Jahre 2025 und 2026 wurde im Januar 2026 zwischen dem Land Baden-Württemberg, den kommunalen Spitzenverbänden und dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) unterzeichnet. Sie führt die bisherige Regelung zur Beteiligung des Landes an den BtOG-bedingten Mehraufwendungen fort und erfolgt ohne Anerkennung eines konnexitätsrechtlichen Anspruchs.

Lucha

Minister für Soziales, Gesundheit
und Integration